



association
des communes
fribourgeoises

freiburger
gemeinde-
verband

Statuten des Freiburger Gemeindeverbandes*

NAME UND SITZ

Artikel 1

¹ Unter dem Namen «Freiburger Gemeindeverband», besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

DAUER

Artikel 2

Die Vereinsdauer ist unbeschränkt.

ZIELE

Artikel 3

Der Verband hat insbesondere zum Ziel:

1. die Gemeindeautonomie zu wahren und zu fördern ;
2. die Mitglieder und deren Interessen zu vertreten, indem der Verband eine aktive Rolle bei der Erarbeitung von Vorlagen und Reglementen, sowie anderen Projekten und deren Fragen einnimmt;
- 3 die Interessen der Mitglieder gegenüber den Behörden und allen anderen privaten oder öffentlichen Institutionen zu vertreten;
4. die Information seiner Mitglieder zu sichern und auf Anfrage Ratschläge zu erteilen;
5. die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern zu fördern;
6. die Weiterbildung der gewählten Gemeinderäte zu fördern.

* Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen betreffen sowohl das männliche wie auch das weibliche Geschlecht

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

¹ Als Mitglieder des Verbandes werden die Gemeinden des Kantons Freiburg aufgenommen.

² Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen des Verbandes.

ORGANE

Artikel 5

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

PRÄSIDIUM

Artikel 6

¹ Der Präsident des Verbandes leitet die Generalversammlung und den Vorstand.

² Im Verhinderungsfall des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7

¹ Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

EINBERUFUNG

Artikel 8

¹ Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage im voraus schriftlich einberufen.

² Die Traktanden und die für die Beschlüsse erforderlichen Unterlagen werden als Beilagen zur Einladung verschickt.

BEFUGNISSE DER
GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 9

Die Generalversammlung :

1. wählt den Vorstand
2. wählt den Präsidenten;
3. genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
4. legt den Jahresbeitrag fest;
5. genehmigt den Jahresbericht, die Rechnung und das Budget;
6. entscheidet über die Vorschläge des Vorstandes;
7. prüft allfällige, in den Traktanden aufgeführte Anträge der Mitglieder und entscheidet über ihre Gewichtung;
8. bestimmt die Gemeinde, die die nächste Generalversammlung organisiert und zugleich als Revisionsstelle funktioniert;
9. entscheidet über die Einreichung einer Initiative, eines Referendums oder einer Resolution an die Kantonsregierung.

BESCHLÜSSE

Artikel 10

Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Beschlüsse werden nach dem Artikel 18 ff. des Gemeindegesetzes vom 25. September 1980 getroffen.

DER VORSTAND

Artikel 11

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Generalversammlung. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsperiode gewählt werden.

² Die Gemeinden jedes Bezirkes delegieren 2 Gemeinderäte.

³ Die Stadt Freiburg ist durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten.

BEFUGNISSE DES
VORSTANDES

Artikel 12

Der Vorstand:

1. wählt den Vizepräsidenten;
2. führt die von der Generalversammlung getroffenen Entscheidungen aus;
3. vertritt und leitet den Verband;
4. prüft und nimmt Stellung zu den Projekten und Fragen, die ihm vom Staatsrat und seinen Direktionen oder vom Bund und seinen Departementen unterbreitet werden und informiert die Mitglieder;
5. prüft und nimmt Stellung zu Vorschlägen und Fragen die ihm Mitglieder oder Dritte unterbreiten;

6. ernennt und leitet das Personal des Verbandes;
7. bereitet die der Generalversammlung zu unterbreitenden Traktanden vor und beruft die Generalversammlung ein;
8. entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes;
9. führt die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ unterstellt sind, aus.

DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 13

¹ Die Mitglieder der Revisionsstelle werden jedes Jahr von der Gemeinde, in welcher die Generalversammlung stattfindet, bestimmt.

² Die Mitglieder unterbreiten ihren Bericht der erwähnten Versammlung.

GENERALSEKRETARIAT

Artikel 14

¹ Der Verband hat ein Generalsekretariat, welches dem Vorstand unterstellt und zweisprachig ist.

² Der Generalsekretär ist für das Sekretariat und die Buchhaltung verantwortlich.

MITTEL DES VERBANDES

Artikel 15

Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder;
- Spenden und Vermächtnissen;
- den Vermögenserträgen;
- dem Nettoertrag aus den Dienstleistungen;
- allen anderen öffentlichen oder privaten Beiträgen.

KOLLEKTIVUNTERSCHRIFT

Artikel 16

Der Verband verpflichtet sich mit Doppelunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder des Generalsekretärs.

AUSTRITT EINES MITGLIEDES

Artikel 17

¹ Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft kündigen.

² Der Austritt muss sechs Monate vorher mitgeteilt werden und wird auf Ende des Jahres rechtskräftig.

AUSSCHLUSS EINES
MITGLIEDES

Artikel 18

Ein Mitglied, das nach erfolgter Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt, wird vom Verband ausgeschlossen.

STATUTENREVISION

Artikel 19

Die Generalversammlung kann die Statuten mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder ändern.

AUFLÖSUNG

Artikel 20

Der Verband kann mit Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Erreicht die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung diese Mehrheit nicht, so muss eine neue Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist befugt, den Verband mit Zweidrittelsmehrheit der versammelten Mitglieder aufzulösen.

VERMÖGENSÜBERSCHUSS
BEI AUFLÖSUNG

Artikel 21

Nach Begleichung aller Geschäftsschulden gehen die restlichen Aktiven des Verbandes an gemeinnützige Institutionen gemäss dem von der Auflösungsversammlung gefassten Beschluss.

INKRAFTTRETEN

Artikel 22

¹ Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 8. November 2008 in Plaffeien in Kraft.

² Die Statuten vom 8. November 1997 werden aufgehoben.

Von der Generalversammlung vom 8. November 2008 beschlossen

Freiburger Gemeindeverband

Albert Bachmann
Präsident



Micheline Guerry
Generalsekretärin

